

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN R.P.H. NELISSEN, H.O.D.N. HOLLAND-ROLLGERÜST,
ANSÄSSIG IN 5961 BZ, ORT HORST AAN DE MAAS, AM BURG. GEURTSSTRAAT 5, EINGETRAGEN IM
HANDELSREGISTER UNTER NUMMER 14097875**

Artikel 1 Definitionen und anwendbare Geschäftsbedingungen

1.1. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Nachstehenden: „Geschäftsbedingungen“) von R.P.H. Nelissen (hiernach: „*Holland-Rollgerüst*“) gelten folgende Definitionen:

1. Abnehmer: die natürliche Person oder Rechtsperson, die von Holland-Rollgerüst Angebote empfängt oder mit Holland-Rollgerüst Verträge schließt.
2. Vertrag: jeder Vertrag, der zwischen Holland-Rollgerüst und dem Abnehmer zustande kommt. Hierunter fallen auch alle Änderungen und Ergänzungen wie auch alle Rechtsgeschäfte zur Durchführung des Vertrags.
3. Unmittelbare Schäden: Sachschäden in/von/an den von uns verkauften, gelieferten und/oder bearbeiteten, verarbeiteten und/oder reparierten Produkten.
4. Mittelbare Schäden: alle Schäden, die nicht unter die Definition unmittelbarer Schäden fallen, wie Folgeschäden, Gewinnausfall, Personenschäden, immaterielle Schäden, verfehlte Einsparungen, verminderter Firmenwert, Schäden durch Betriebsstillstand, Schäden infolge von Ansprüchen von Abnehmern des Abnehmers, Zinsen und Kosten.
5. Verbraucher: der Abnehmer, die natürliche Person, die nicht in der Ausübung eines Berufs oder Betriebes handelt, die von Holland-Rollgerüst ein Angebot empfängt oder mit Holland-Rollgerüst einen Vertrag schließt.
6. Produkt: das Produkt/die Produkte, das/die von Holland-Rollgerüst angeboten wird/werden.

1.2. Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, gelten diese Geschäftsbedingungen für alle Angebote von und Verträge mit Holland-Rollgerüst.

1.3. Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen oder zu einem Vertrag bedürfen ausdrücklicher vorhergehender schriftlicher Zustimmung von Holland-Rollgerüst.

1.4. Die von dem Abnehmer vor oder bei der Vertragsschließung angegebene Adresse darf von Holland-Rollgerüst als solche für die Übermittlung von Erklärungen oder Mitteilungen an den Abnehmer verwendet werden, bis der Abnehmer uns seine neue Adresse schriftlich mitgeteilt hat.

Artikel 2 Angebot: Zustandekommen und Vertragsinhalt

2.1. Alle Preise werden in Euros angegeben.

2.2. Offerten sind als eine Einladung an den Abnehmer zum Machen eines Angebots zu bezeichnen. Holland-Rollgerüst kann im Zusammenhang hiermit nichts verpflichtet werden, sofern dies nicht schriftlich oder über E-Mail bestätigt worden ist. Die Annahme einer Einladung zum Machen eines Angebots durch den Abnehmer gilt als ein Angebot und führt lediglich zu einem Zustandekommen eines Vertrags, wenn alles erfüllt ist, was in diesem Artikel bestimmt worden ist.

2.3. Alle Offerten von Holland-Rollgerüst haben eine zweiwöchige Gültigkeitsdauer, sofern in der Offerte keine andere Annahmefrist gesetzt worden ist. Eine Offerte verfällt, wenn das Produkt, worauf sich die Offerte bezieht, in der Zwischenzeit nicht mehr verfügbar ist.

2.4. Ein Angebot seitens des Abnehmers im Sinne von Artikel 2.2 sollte in einem der folgenden Umstände vorgelegt worden sein:

- Der Abnehmer hat genau angegeben, welches Produkt und/oder welche Dienstleistung er empfangen möchte;
- Der Abnehmer hat die Daten auf dem dafür geeigneten Eintragungsschirm der Internetseite eingetragen, und die betreffenden Daten („Bestellformular“) sind Holland-Rollgerüst über E-Mail geschickt und von Holland-Rollgerüst empfangen worden.

2.5. Ein Vertrag kommt zu jenem Zeitpunkt zustande, wenn eine für den Abnehmer bestimmte Auftragsbestätigung über E-Mail an die von dem Abnehmer angegebene E-Mail-Adresse geschickt worden ist.

2.6. Abnehmer und Holland-Rollgerüst vereinbaren ausdrücklich, dass ein gültiger Vertrag durch die Benutzung elektronischer Kommunikationsformen zustande kommt, sobald die Bedingungen in Artikel 2.4 und 2.5 erfüllt worden sind. Insbesondere das Fehlen einer normalen Unterschrift schmälert die verpflichtende Kraft des Angebotes und dessen Annahme nicht. Soweit das Gesetz es genehmigt, werden die elektronischen Dateien von Holland-Rollgerüst hierbei als eine Beweisvermutung gelten.

2.7. Informationen, Bilder, Mitteilungen, die entweder mündlich oder telefonisch oder über E-Mail oder die

Webseite von Holland-Rollgerüst herausgegeben werden und Angaben, Farbenindizes und Spezifikationen in Bezug auf alle Angebote/Produkte und die wichtigsten Kennzeichen der Produkte werden möglichst präzise dargestellt oder herausgegeben. Abweichungen von der Wirklichkeit dürfen keinen Anlass für Schadenersatz und/oder Auflösung bilden. Holland-Rollgerüst übernimmt keine Haftung für offensichtliche Schreibfehler.

2.8. Der Abnehmer schuldet den Preis, der Holland-Rollgerüst dem Abnehmer in seiner Auftragsbestätigung mitgeteilt hat. Offensichtliche Fehler in der Preisangabe, wie evidente Fehler, können auch nach der Vertragsschließung von Holland-Rollgerüst korrigiert werden.

2.9. Alle Angebote auf der Webseite von Holland-Rollgerüst sind unverbindlich, auch wenn diese eine Annahmefrist enthalten. Holland-Rollgerüst behält sich das Recht vor, Angebote zurückzuziehen. Alle Angebote gelten, solange der Vorrat reicht. Preisänderungen vorbehalten.

2.10. Holland-Rollgerüst kann nicht an seine Offerten oder Angebote gebunden werden, wenn der Abnehmer berechtigterweise verstehen kann, dass die Offerte oder das Angebot oder aber ein Teil davon einen offensichtlichen Irrtum oder eine Verschreibung enthält.

2.11. Wenn die Annahme (gleichviel, ob es um untergeordnete Punkte geht) von dem in die Offerte oder ins Angebot aufgenommenen Angebot abweicht, ist Holland-Rollgerüst nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, sofern Holland-Rollgerüst nicht anderweitig angibt.

2.12. Erteilt der Abnehmer Holland-Rollgerüst entweder telefonisch, über E-Mail oder per Telefax einen Auftrag, wird der Vertragsinhalt mittels einer anhand dieser Bestellung von Holland-Rollgerüst an den Abnehmer vergebenen Auftragsbestätigung vollumfänglich bewiesen, es sei denn, der Abnehmer macht unmittelbar nach dem Empfang der Auftragsbestätigung schriftlich seine Bedenken gegen diese Auftragsbestätigung kenntlich.

Artikel 3 Preise

3.1. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig erwähnt, sind alle von Holland-Rollgerüst erwähnten Preise ausschließlich Mehrwertsteuer und eventueller anderer Rechte und Steuer.

3.2. Sollten sich bestimmte Kosten, unter denen die Kosten in Bezug auf Materialien, Hilfsmittel, Bestandteile Kurse, Löhne, Steuern, Rechte, Lasten und Frachten, im Zusammenhang mit den bestellten Produkten zwischen der Vertragsschließung und dem Lieferdatum erhöhen, ist Holland-Rollgerüst berechtigt, seine Preise dementsprechend zu erhöhen. Diese Bestimmung ist nicht auf den Verbraucher anwendbar, wenn diese Erhöhung innerhalb von 3 Monaten nach der Vertragsschließung stattfindet.

Artikel 4 Bezahlungen

4.1. Bei Bestellungen kann auf folgende Weisen bezahlt werden:

- In bar
- Überweisung im Voraus
- Sofort Banking

Holland-Rollgerüst kann die Zahlungsoptionen in der Zukunft erweitern oder beschränken.

4.2. Diese Zahlungsmethoden können nur verwendet werden, wenn die Bedingungen ähnlicher Methoden, unter denen eine Prüfung der Kreditwürdigkeit des Abnehmers, erfüllt worden sind.

4.3. Wird eine Zahlungsmethode mit einer Kreditkarte gewählt, sind hierauf die Geschäftsbedingungen des betreffenden Kreditkartenherausgebers anwendbar. Holland-Rollgerüst ist keine Partei in der Beziehung zwischen dem Abnehmer und dem Kreditkartenherausgeber.

4.4. im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung ist Holland-Rollgerüst berechtigt, den Vertrag unverzüglich aufzulösen oder (weitere) Lieferung bis zu jenem Zeitpunkt auszusetzen, wenn der Abnehmer die Zahlungsverpflichtungen ganz erfüllt hat, die Zahlung der fälligen Zinsen kraft Absatzes 10 und der Kosten ist dabei inbegriffen.

4.5. Versäumt der Abnehmer, seine Verpflichtungen (rechtzeitig) einzuhalten, gehen alle berechtigten Kosten zum Erwerb der außergerichtlichen Bezahlung auf Rechnung des Arbeitnehmers. Die außergerichtlichen Kosten werden auf der Grundlage von dem berechnet, was zu jenem Zeitpunkt in der niederländischen Inkassopraxis üblich ist; momentan ist das die Berechnungsmethode gemäß dem Bericht *Voorwerk II*. Hat Holland-Rollgerüst jedoch höhere Inkassokosten aufgewendet, die berechtigterweise erforderlich waren, kommen die tatsächlich aufgewendeten Kosten für Erstattung in Betracht. Die eventuell aufgewendeten gerichtlichen und Vollstreckungskosten werden ebenfalls auf den Abnehmer abgewälzt.

4.6. Das Risiko für die (Un)Richtigkeit elektronischer Datenübertragung wie auch Beschädigung elektronischen Datenverkehrs geht völlig auf Rechnung des Abnehmers.

4.7. Anträge auf Zahlung auf Rechnung sind zuerst schriftlich von Holland-Rollgerüst zu bestätigen. Die Zahlung von Rechnungen von Holland-Rollgerüst hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen,

sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart worden ist. Sofern von Holland-Rollgerüst nicht anderweitig auf der Rechnung angegeben, hat die Zahlung in den Niederlanden zu erfolgen, und zwar an ein von Holland-Rollgerüst unterhaltenes Bank- oder Girokonto in einer (Niederlassung einer) in den Niederlanden ansässigen Bank.

4.8. Der Abnehmer kann sich Holland-Rollgerüst gegenüber keinen Anspruch auf Verrechnung erheben. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbraucher.

4.9. Ist die in Absatz 7 erwähnte Frist verstrichen, ist der Rechnungsbetrag unmittelbar einforderbar. Der Arbeitnehmer ist zu jenem Zeitpunkt in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.

4.10. Ist die in Absatz 7 erwähnte Frist verstrichen, ist Holland-Rollgerüst berechtigt, ab dem Tag, an dem der Abnehmer im Verzug ist, die gesetzlichen Zinsen kraft Artikels 6:119a BG über den unbezahlten Betrag in Rechnung zu stellen, bis der Abnehmer den Betrag vollumfänglich beglichen hat. Verbraucher schulden ab dem Verzugstag die gesetzlichen Zinsen kraft Artikels 6:119 BG.

4.11. Von dem Abnehmer geleistete Zahlungen reichen immer zur Begleichung aller fälligen Kosten, danach der Zinsen und daraufhin der einforderbaren Rechnungen, die am längsten offen stehen, auch wenn der Abnehmer erwähnt, die Begleichung beziehe sich auf eine spätere Rechnung.

4.12. Unbeschadet des in Absatz 9 Bestimmten ist der Abnehmer im Falle einer Konkursanmeldung, eines Antrages auf Zahlungsaufschub, einer Stilllegung oder Liquidation des Betriebes des Abnehmers, eines Antrages auf Zulassung zu einer gesetzlichen Schuldsanierungsregelung oder einer unter-Vormundschaft-Stellung von Rechts wegen im Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.

Artikel 5 Lieferzeiten, Lieferung in Teilen

5.1. Die angegebenen Lieferzeiten sind ein Indiz und sind nimmer als eine Ausschlussfrist zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart worden ist.

5.2. Sofern nicht von Absicht oder bewusster Tollkühnheit seitens der Geschäftsleitung oder führenden Untergebener von Holland-Rollgerüst die Rede ist, kann der Abnehmer bis zu einer 14-tägigen Überschreitung der Lieferzeit auch nach Inverzugsetzung keinen Anspruch auf Schadenersatz und/oder Auflösung des Vertrages erheben. Wird die Lieferzeit mit mehr als 14 Tage überschritten, hat der Abnehmer Holland-Rollgerüst schriftlich in Verzug zu setzen. In dieser Inverzugsetzung hat der Arbeitnehmer Holland-Rollgerüst eine angemessene Erfüllungsfrist zu setzen.

5.3. Der Verbraucher hat Holland-Rollgerüst bei einer Überschreitung der Lieferzeit schriftlich in Verzug zu setzen. Absatz 2 ist auf den Verbraucher nicht anzuwenden.

5.4. Die Lieferzeit fängt an jenem Tag an, wenn der Abnehmer eine schriftliche Bestätigung oder Bestätigung über E-Mail über den Vertrag mit Holland-Rollgerüst empfangen hat, aber nicht früher als der Zeitpunkt, zu dem der Abnehmer alle eventuellen Besonderheiten erfüllt hat, die mit der Durchführung des Vertrages im Zusammenhang stehen, der zuerst von dem Abnehmer eingegangen werden muss.

5.5. Holland-Rollgerüst ist berechtigt, den Vertrag in verschiedenen Phasen durchzuführen und den also durchgeführten Teil getrennt zu fakturieren und/oder zu liefern; Holland-Rollgerüst setzt den Abnehmer schriftlich darüber in Kenntnis.

Artikel 6 Lieferung und Abnahme, Übergang von Risiko und Rücksendung

6.1. Holland-Rollgerüst liefert frei Haus in den Niederlanden, wobei ab dem Ankunftszeitpunkt das Risiko für die zu liefernden Produkte auf den Abnehmer übergeht.

6.2. Mit Ausnahme des in Artikel 8 Bestimmten ist der Abnehmer zur Abnahme verpflichtet. Weigert sich der Abnehmer, die Produkte in Empfang zu nehmen, gehen die Rücksendungskosten, die Lagerungskosten sowie andere erforderliche Kosten zum Erhalt auf Rechnung des Abnehmers. Vorgenannte Kosten wie auch der vollständige Kaufpreis werden in diesem Fall direkt einforderbar, wobei Holland-Rollgerüst das Recht behält, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen und/oder Schadenersatz zu fordern.

6.3. Rücksendungen nach der Abnahme sind nur erlaubt, wenn die Produkte komplett, unbeschädigt, unbenutzt und ungeöffnet sind und in der Originalverpackung zurückgeschickt werden und wenn Holland-Rollgerüst dies dem Abnehmer vorhergehend ausdrücklich schriftlich genehmigt hat. Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Risiko des Arbeitnehmers. Holland-Rollgerüst behält sich das Recht vor, dem Abnehmer eventuelle Wertverminderung der zurückgeschickten Produkte in Rechnung zu stellen.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

7.1. Die von Holland-Rollgerüst gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Holland-Rollgerüst, bis der Abnehmer alle nachfolgenden Verpflichtungen aus allen mit Holland-Rollgerüst geschlossenen Verträgen eingehalten hat:

- die Gegenleistung(en) in Bezug auf gelieferte oder zu liefernde Produkte;

- die Gegenleistung(en) in Bezug auf die kraft Vertrags von Holland-Rollgerüst verrichteten oder zu verrichtenden Tätigkeiten;
- eventuelle Forderungen wegen der Nichteinhaltung eines (der) mit Holland-Rollgerüst geschlossenen Vertrags (Verträge) durch den Abnehmer.

7.2. Von Holland-Rollgerüst gelieferte Produkte, die kraft Absatzes 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen lediglich im Rahmen einer normalen Betriebsausübung weiterverkauft werden. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die gelieferten Produkte zu verpfänden oder hierauf irgendein anderes Recht zu begründen.

7.3. Hält der Abnehmer seine Verpflichtungen nicht ein oder gibt es begründete Angst davor, dass er seine Verpflichtungen nicht einhalten wird, ist Holland-Rollgerüst berechtigt, die gelieferten Produkte, auf denen das in Absatz 1 erwähnte Eigentumsvorbehalt beruht, beim Abnehmer oder bei Dritten wegzunehmen bzw. wegnehmen zu lassen, welche diese Produkte für den Abnehmer führen. Hält der Abnehmer seine Verpflichtung zur kompletten Mitarbeit hierzu nicht ein, wird das mit einer unmittelbar einforderbaren Geldbuße von täglich 10% von dem bestraft, was er Holland-Rollgerüst alles schuldig ist.

Artikel 8 Garantien, Untersuchung und Reklamationen

8.1. Die von Holland-Rollgerüst zu liefernden Produkte entsprechen den üblichen Anforderungen und Normen, die zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigterweise daran gestellt werden können und die bei normalem Gebrauch gelten.

8.2. Entsteht ein Mangel infolge unsachgemäßen oder zweckwidrigen Gebrauchs, oder ergibt sich daraus ein Mangel, verfällt jegliche Garantieförm. Gleiches gilt, wenn Produkte nach dem Haltbarkeitsdaten benutzt worden sind, von falscher Speicherung oder Pflege der Produkte durch den Abnehmer und/oder Dritte die Rede ist, falls der Abnehmer und/oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Holland-Rollgerüst Produktänderungen durchgeführt haben bzw. dies versucht haben oder wenn diese Produkte auf eine andere als die vorgeschriebene Weise verarbeitet oder aber bearbeitet worden sind. Dem Abnehmer steht ebenfalls kein Anspruch auf Garantie zu, wenn der Mangel durch oder infolge von Umständen entstanden ist, worauf Holland-Rollgerüst keinen Einfluss ausüben kann.

8.3. Unmittelbar nachdem ihm die Waren zur Verfügung gestellt worden sind, ist der Abnehmer verpflichtet, das Gelieferte zu untersuchen oder aber untersuchen zu lassen. Dazu soll der Abnehmer untersuchen, ob Qualität und /oder Quantität des Gelieferten dem entspricht, was vereinbart worden ist und den Anforderungen entspricht, die diesbezüglich vereinbart worden sind. Eventuelle Mängel sind zwei Tage nach dem Empfang schriftlich oder über E-Mail an Holland-Rollgerüst zu melden. Die Meldung hat eine möglichst detaillierte Umschreibung des mangels zu enthalten, damit Holland-Rollgerüst in der Lage ist, angemessen zu reagieren. Der Abnehmer hat Holland-Rollgerüst die Gelegenheit zu bieten, eine Reklamation zu untersuchen oder aber untersuchen zu lassen.

8.4. Reklamiert der Abnehmer rechtzeitig, setzt dies seine Zahlungsverpflichtung nicht aus. Der Abnehmer bleibt in diesem Fall auch verpflichtet, die Abnahme und Bezahlung der ansonsten bestellten Waren zu übernehmen.

8.5. Wird ein Mangel später gemeldet, steht dem Abnehmer kein Anspruch auf Wiederherstellung, Ersatz oder Schadenersatz mehr zu.

8.6. Steht fest, dass die Ware mangelhaft ist und diesbezüglich rechtzeitig reklamiert worden ist, wird Holland-Rollgerüst die mangelhafte Ware innerhalb von einer angemessenen Frist nach dem Rückempfang des Produktes oder aber, wenn Rücksendung anständigerweise nicht möglich ist, das Gelieferte nach der schriftlichen Benachrichtigung in Sachen des Mangels durch den Abnehmer ersetzen oder entweder für die Wiederherstellung sorgen oder dem Abnehmer zum Ersatz eine Vergütung bezahlen. Im Falle von Ersatz ist der Abnehmer verpflichtet, die zu ersetzende Ware an Holland-Rollgerüst zurückzuschicken und das Eigentum darüber Holland-Rollgerüst zu verschaffen, sofern Holland-Rollgerüst nicht anderweitig angibt.

8.7. Wenn feststeht, dass eine Reklamation unbegründet ist, gehen die dadurch entstandenen Kosten, dabei sind die von Holland-Rollgerüst aufzuwendenden Untersuchungskosten inbegriffen, integral auf Rechnung des Abnehmers.

Artikel 9 Widerrufsrecht für Verbraucher

9.1. Nachdem der Verbraucher das bestellte Produkt empfangen hat, hat der Verbraucher - außer wenn Artikel 9.7. anwendbar ist - die Befugnis, den Vertrag mit Holland-Rollgerüst innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen nach dem Empfang dieses Produktes aufzulösen. Der Verbraucher braucht hierzu keinen Grund anzugeben.

9.2. Der Verbraucher kann tatsächlich nur von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen, wenn die Produkte komplett, unbeschädigt, ungebraucht und ungeöffnet und in der Originalverpackung zurückgeschickt werden.

9.3. Wenn der Verbraucher den Vertrag infolge von Artikel 9.1 dieser Geschäftsbedingungen auflösen möchte, hat der Verbraucher dies schriftlich oder über E-Mail an Holland-Rollgerüst zu melden. Der Verbraucher hat das

Produkt - nach Rücksprache mit Holland-Rollgerüst - an eine von Holland-Rollgerüst bestimmte Rückadresse zurückzuschicken. Der Verbraucher hat die Kosten der und das Risiko für die Sendung selbst zu tragen.

9.4. Hat der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Widerrufung des Vertrages mit Holland-Rollgerüst infolge von Artikel 9.1. en 9.2 dieser Geschäftsbedingungen bereits einige Zahlungen geleistet, hat Holland-Rollgerüst diese Zahlungen innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen nach dem Rückempfang des von dem Verbraucher zurückgeschickten Produkts an den Verbraucher zurückzuüberweisen.

9.5: Holland-Rollgerüst behält sich das Recht vor, zurückgeschickte Produkte zurückzuweisen oder nur einen Teil des bereits bezahlten Betrags zu kreditieren, wenn es die Vermutung gibt, dass das Produkt schon benutzt worden ist oder durch die Schuld des Verbrauchers beschädigt worden ist.

9.6. Wird ein Produkt zurückgeschickt, das nach dem Urteil von Holland-Rollgerüst Schäden erlitten hat, die einer Handlung oder Nachlässigkeit des Verbrauchers zuzuschreiben sind oder anderweitig auf Risiko des Verbrauchers gehen, hat Holland-Rollgerüst den Verbraucher darüber schriftlich oder über E-Mail in Kenntnis zu setzen. Holland-Rollgerüst ist berechtigt, die Wertverminderung des Produktes infolge dieser Schäden von dem an den Verbraucher zurückzuzahlenden Betrag abzuziehen.

9.7. Das in diesem Artikel erwähnte Widerrufsrecht steht dem Verbraucher **nicht** zu, wenn sich der Vertrag auf den Wünschen des Verbrauchers spezifisch angepasste Produkte bezieht (wie speziell für den Verbraucher angefertigte, bearbeitete oder nach Farbe gemischte Produkte).

Artikel 10 Aussetzung, Auflösung und zwischenzeitliche Kündigung des Vertrages

10.1. Holland-Rollgerüst ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag sofort aufzulösen, wenn:

- der Abnehmer die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollumfänglich oder nicht rechtzeitig einhält;
- es nach der Vertragsschließung Umstände gibt, die Holland-Rollgerüst guten Grund dafür geben, Angst davor zu haben, dass der Abnehmer die Verpflichtungen nicht einhalten wird;
- der Abnehmer bei der Vertragsschließung gebeten wurde, Sicherheit über die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu gewähren und diese Sicherheit ausbleibt oder ungenügend ist;
- durch die Verzögerung seitens des Abnehmers von Holland-Rollgerüst nicht länger gefordert werden darf, dass er den Vertrag unter den ursprünglich vereinbarten Bedingungen einhalten wird.

10.2. Ist die Auflösung dem Abnehmer zuzurechnen, ist Holland-Rollgerüst berechtigt, einen Schadenersatz zu fordern, dabei sind die Kosten inbegriffen, die dadurch direkt indirekt entstehen.

10.3. Wird der Vertrag aufgelöst, sind die Forderungen von Holland-Rollgerüst dem Abnehmer gegenüber unverzüglich einforderbar. Setzt Holland-Rollgerüst die Einhaltung der Verpflichtungen aus, behält Holland-Rollgerüst Ansprüche aus dem Gesetz und Vertrag.

10.4. Wenn Holland-Rollgerüst zur Aussetzung oder Auflösung übergeht, ist Holland-Rollgerüst auf keinerlei Weise zur Vergütung von Schäden und Kosten verpflichtet, die dadurch auf irgendeine Weise entstanden sind. Holland-Rollgerüst kann auch nicht zur Entschädigung verpflichtet werden, während der Abnehmer aufgrund von Nichterfüllung einer Leistung wohl zum Schadenersatz oder aber zur Entschädigung verpflichtet ist.

10.5. Macht der Arbeitnehmer einen gesetzten Auftrag ganz oder teilweise rückgängig, werden die dafür bestellten oder fertig gemachten Produkte, ergänzt um die eventuellen hiermit zusammenhängenden Anfuhr-, Abfuhr- und Lieferungskosten wie auch die für die Durchführung des Vertrages reservierte Arbeitszeit, dem Abnehmer integral in Rechnung gestellt.

Artikel 11 Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden

11.1. Für alle unmittelbaren Schäden des Abnehmers, wie in Artikel 1 Absatz 1 umschrieben, verursacht durch ein Holland-Rollgerüst zuzurechnendes Versäumnis in der Einhaltung des Vertrages, ist die Haftung von Holland-Rollgerüst auf höchstens drei Mal den Rechnungswert der von Holland-Rollgerüst verkauften und gelieferten Produkte beschränkt, außer wenn von Absicht oder bewusster Tollkühnheit der Geschäftsführung oder führenden Untergebenen oder von Haftung aufgrund zwangsrechtlicher Bestimmungen die Rede ist.

11.2. Für alle mittelbaren Schäden, wie in Artikel 1 Absatz 1 umschrieben, übernimmt Holland-Rollgerüst keine Haftung, außer wenn von Absicht oder bewusster Tollkühnheit der Geschäftsführung oder führenden Untergebenen oder von Haftung aufgrund zwangsrechtlicher Bestimmungen die Rede ist.

Artikel 12 Nicht zurechenbares Versäumnis („höhere Gewalt“)

12.1. Ein Versäumnis in der Durchführung des Vertrages durch Holland-Rollgerüst darf Holland-Rollgerüst nicht zugerechnet werden, wenn Holland-Rollgerüst keine Schuld an den Ursachen dieses Versäumnis hat oder diese

Schulden sich außerhalb der Risikosphäre von Holland-Rollgerüst befinden. Ursachen im Sinne des vorigen Satzes sind unter anderem Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Terrorismus, Aufruhr, Belästigung, Feuer, Blitzeinschlag, Wasserschäden, Überschwemmungen, Arbeitsstreiks, Betriebsbesetzung, Streiks, Dienste nach Vorschrift, Aussperrung, Ein- und Ausfuhrhindernisse, behördliche Maßnahmen, Defekte an Maschinen, Gas-, Wasser- und Stromlieferungsstörungen, Beförderungsschwierigkeiten und der Stillstand bzw. die Unterbrechung von Lieferungen Dritter, von denen Holland-Rollgerüst Materialien oder Teile für die Durchführung des Vertrages beziehen muss.

12.2. Im Falle nicht zurechenbaren Versäumnisses in der Einhaltung des Vertrages durch den Abnehmer ist Holland-Rollgerüst berechtigt, die Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen und – wenn diese Periode über zwei Monate dauert - den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass er dem Abnehmer gegenüber Schadenersatz verpflichtet ist.

Artikel 13 Verjährung

Sofern in diesen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig bestimmt, verjähren Forderungsrechte des Abnehmers spätestens bis ein Jahr nach deren Entstehen.

Artikel 14 Verträge mit Verbrauchern

Ist der Abnehmer ein Verbraucher, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht, soweit sie dem Bereich von Artikel 6:236 BG obliegen.

Artikel 15 anwendbares Recht und Streitigkeiten

15.1. Auf alle Angebote von und Verträge mit Holland-Rollgerüst ist niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendung des Vertrages der Vereinten Nationen in Bezug auf Internationale Kaufverträge über Mobilien („Wiener Kaufvertrag“) wird ausgeschlossen.

15.2. Im Hinblick auf Streitigkeiten, die zwischen Holland-Rollgerüst und dem Abnehmer entstehen dürften, ist ausschließlich das Gericht in Roermond zuständig, hiervon Kenntnis zu nehmen, sofern dies nicht gegen Regeln zwangsrechtlicher Art verstößt.